

Raumbenutzungsreglement Evang. reformierte Kirchgemeinde Urdorf
Allgemeine Bestimmungen

1.1	Grundsatz 1	Der Kirchgemeindsaal, der Kirchenraum, die übrigen Räume des Kirchenzentrums sowie die alte reformierte Kirche dienen vor allem der Pflege und Förderung des reformierten Gemeindelebens.
1.2	Grundsatz 2	Soweit die Räume nicht für kirchliche Zwecke benutzt werden, stehen sie folgenden Interessenten zur Verfügung: a) in erster Linie den Veranstaltern kirchlicher Anlässe b) Behörden, Vereinigungen und Privaten
1.3	Grundsatz 3	Wenn das Foyer nicht durch Veranstaltungen belegt ist, steht es den Gemeindegliedern als Treffpunkt oder als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Es bleibt ständig geöffnet, sofern das Sekretariat besetzt oder der Sigrist ortsanwesend ist.
1.4	Grundsatz 5	An Feiertagen bleiben die Räume kirchlichen Zwecken vorbehalten.
1.5	Samstag / Sonntag	An Samstagen und Sonntagen werden die Räume grundsätzlich nicht vermietet, sondern für eigene kirchliche Veranstaltungen freigehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege. Der Jugendraum kann an Samstagen (ausgenommen Hochzeits-Apéro) bis 24.00 Uhr (Abgabetermin inkl. Reinigung) gemietet werden.
1.6	Wochenend- anlässe	Bei Benutzung an Wochenenden soll nach Möglichkeit auf die freien Wochenenden des Sigristen Rücksicht genommen werden.
1.7	Trauungen	Siehe Reglement Trauungen.
1.8	Ferienzeit	Während der Hauptreinigung (Ferienzeit) bleiben die Räumlichkeiten für alle Veranstaltungen geschlossen. Ausnahmen können durch das Büro der Kirchenpflege beschlossen werden.
1.9	Beheizung	Während den Sport-, Frühlings- und Herbstferien werden die Räume nicht bzw. nur reduziert beheizt.
Betriebsordnung		
2.1	Grundsatz	Über die Benutzung der Räume entscheidet die Liegenschaftenverwaltung. In Zweifelsfällen bestimmt das Büro oder die Kirchenpflege.
2.2	Gesuche	Benutzungsgesuche sind mindestens drei Wochen im voraus mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Raumbenutzungsgesuch“ dem Sekretariat zuzustellen.
2.3	Rückzug der Bewilligung	Die Kirchenpflege behält sich vor, eine erteilte Bewilligung aus gewichtigen Gründen zurückzuziehen.
2.4	Zutritt zu Ver- anstaltungen	Die Mitglieder der Kirchenpflege und die Gemeindepfarrpersonen haben zu allen Veranstaltungen Zutritt.
2.5	Anordnungen	Bei allen Veranstaltungen ist auf den Charakter des Hauses Rücksicht zu nehmen. Anordnungen des Sigristen / der Sigristin oder dessen / deren Stellvertreter sind zu befolgen.
2.6	Jugendliche	Bei Anlässen, die von Jugendlichen organisiert werden, muss mindestens eine Person über 25 Jahren anwesend sein, die auch die Verantwortung trägt.
2.7	Rauchen	Alle Räume der neuen und alten Kirche (Ausnahme: Wohnung) sind rauchfrei.
2.8	Veranstaltung- sende	Die Benutzung der Räumlichkeiten (inkl. in Ordnung bringen, Abwasch und Übergabe) ist bis spätestens 23.00 Uhr gestattet. Für längere Belegungen ist vorgängig eine Bewilligung bei der Kirchenpflege einzuholen. Anlassverlängerungen können beschlossen werden von anwesenden Kirchenpflegemitgliedern oder Pfarrpersonen.
2.9	Verantwortung	Bei Anwesenheit eines Mitglieds der Kirchenpflege oder einer Pfarrperson erfolgt keine Übergabe an den Sigristen / die Sigristin oder dessen / deren Stellvertreter. Die Verantwortung für Türschliessung etc. liegt beim entsprechenden Amtsträger.
2.10	Ruhe	Musik ist auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Räume sind mit Rücksicht auf die Nachbarschaft mit gebotener Ruhe zu benutzen und zu verlassen.
2.11	Garderobe	Organisation und Überwachung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Eine Haftung für Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Gegenständen muss vollumfänglich abgelehnt werden.
⇒	2.12 bis 3.9	Rückseite ↩

2.12	Apparate Einrichtungen	Wird die Benutzung von Musikinstrumenten, technischen Apparaturen, Einrichtungen wie Bühne, Verdunkelung, Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Film- und Projektionsapparaten sowie Kücheneinrichtung gewünscht, so ist dies im Formular „Raumbenutzungsgesuch“ zu vermerken. Die entsprechenden Einrichtungen dürfen nur von Personen bedient werden, welche vom verantwortlichen Kirchenpfleger bestimmt wurden; dieser übernimmt auch die Verantwortung für den fachgerechten Umgang.
2.13	Küche	Die Küchenbenutzung unterliegt den besonderen Bestimmungen des kant. Hygiene- und Lebensmittelgesetzes.
2.14	Kochnische Jugendraum	In der Kochnische des Jugendraumes können sich die Veranstalter auf eigene Kosten verpflegen und Getränke zubereiten. Die Veranstalter haben das Geschirr sauber abzuwaschen und zu versorgen. Tische sind wieder abzuräumen und sauber zu halten. Allenfalls selber aufgestellte Tische und Stühle sind wieder wegzuräumen. Kehrriechtsäcke sind im Container zu deponieren. Geräte des Jugendkafis stehen nicht zur Verfügung. Beim Verlassen des Raumes sind die Lichter zu löschen und alle Türen abzuschliessen. Für die Benutzung des Jugendraumes wird ein Depot erhoben (für allfällige Nachreinigung, defektes Mobiliar etc.). Sofern keine Beanstandungen vorliegen wird das Depot vollumfänglich zurückerstattet.
2.15	Plakate Dekorationen	Plakate, Dekorationen und Bekanntmachungen dürfen nur im Einverständnis mit der Kirchenpflege und nach Absprache mit dem Sigristen angebracht werden.
2.16	Beschädigungen	Für Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, Geschirr und Einrichtungsgegenständen sowie für Schlüsselverluste etc. haftet der Veranstalter.
2.17	Ordnung	Der Benutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten in sauberem und geordnetem Zustand zu verlassen. Die angetretene Tisch- und Stuhlordnung ist wieder herzustellen. Im Gemeindesaal und im Kirchenraum muss die erweiterte Bestuhlung selber vorgenommen werden. Abstuhlen und Entfernen weiterer Einrichtungen müssen nach der Veranstaltung gleichentags vorgenommen werden.
2.18	Benutzungs- verbot	Bei berechtigten Klagen kann die Kirchenpflege gegen entsprechende Veranstalter ein Benutzungsverbot beschliessen.
2.19	Fahrzeuge	Auf dem Kirchenvorplatz dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge abgestellt werden. Kurzfristiger Güterumschlag ist erlaubt.
Gebühren		
3.1	kirchliche Gruppen	Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen der Kirchenpflege, kirchlicher Gruppen und des reformierten Gemeindeverbandes Limmattal ist unentgeltlich.
3.2	Militär	Für Militärgottesdienste werden keine Gebühren erhoben. Allfällige Kollekten sollen aber reformierten Hilfsorganisationen oder dem Spendenfond der ref. Kirche Urdorf zur Verfügung gestellt werden.
3.3	Junge Musiker	Im Sinne der Nachwuchsförderung können die Kirchen jungen Musikern unentgeltlich für Konzerte zur Verfügung gestellt werden. Kollekten zur Deckung der Unkosten stehen den Musikern zu.
3.4	anderweitige Vermietung	Bei anderweitiger Vermietung der Räume und Einrichtungen werden Unkostenbeiträge gemäss beigefügter Tabelle erhoben.
3.5	gemeinnützige Veranstaltungen	Für gemeinnützige Veranstaltungen oder wenn besondere Gründe vorliegen kann die Kirchenpflege die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
3.6	Regelmässig Benutzung / kleine Teilneh- merzahl	Für regelmässige Benutzungen durch den gleichen Veranstalter können besondere Abmachungen getroffen werden. Bei kleiner Teilnehmerzahl kann anstelle der vorgesehenen Gebühr ein Betrag pro Person erhoben werden.
3.7	Beanspruchung Sigrist	Wenn der Gesuchsteller eine erhebliche Änderung oder Erweiterung der Bestuhlung verlangt, wenn nach der Veranstaltung ausserordentliche Reinigungsarbeiten erforderlich sind oder andere erhebliche Beanspruchungen des Sigristen vorliegen, kann der erforderliche Zeitaufwand verrechnet werden.
3.8	Rechnung	Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat und ist innert 30 Tagen rein netto zu begleichen.
3.9	Depot	Es kann eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung eines Depots verlangt werden.
Dieses Raumbenutzungsreglement ersetzt das Reglement vom 11. Januar 2001 und wurde an der Kirchenpflegesitzung vom 7. Dezember 2006 genehmigt.		